

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Commissions-Entwurf eines Gewerbegesetzes für das
Herzogthum Oldenburg**

Oldenburg, 1860

Abschnitt VII.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7154

tretungen bezüglichlichen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, insbesondere auch die Vorschriften des Art. 12. §. 2. desselben, zur Anwendung kommen und daß die Erkennung der Strafen unterschiedslos den Gerichten zustehet.

Abschnitt VII.

Es erscheint im Allgemeinen nicht nur unbedenklich, sondern auch nothwendig, das vorliegende Gesetz sofort mit seinem Erscheinen in Kraft treten zu lassen.

Wenn nämlich die Factoren der Gesetzgebung darüber einig sind, daß einem Jedem das Recht, seine Arbeitskraft frei zu gebrauchen, ungeschmälert zu lassen sei, soweit eine Beschränkung nicht durch besondere Rücksichten geboten wird, so wird es um so weniger gerechtfertigt sein, den Zeitpunkt, wo jenes Recht anerkannt werden soll, hinauszuschieben und dem Arbeit- und Erwerb-Suchenden bis dahin noch Schwierigkeiten zu machen, an ihn diese und jene Forderungen, deren Beseitigung die Gesetzgebung für nothwendig erkannt hat, zu stellen, als durch einen solchen Aufschub die Uebelstände, welche vielleicht mit dem Uebergange zu einem neuen Systeme verbunden sind, nicht vermindert, ja durch die Unsicherheit der Verhältnisse eher vermehrt werden dürften.

Es war daher nur in Frage zu ziehen, welche Bestimmungen des Entwurfs nicht sofort in Kraft treten könnten, oder wo die einstweilige Aufrechterhaltung bestehender Verhältnisse nothwendig sei. In letzterer Beziehung schienen nur das Musikprivilegium des Stadtmusicus in Jever berücksichtigt werden zu müssen, dessen sofortige Aufhebung Entschädigungsansprüche hervorrufen würde, dessen Beseitigung aber nicht für so dringlich erachtet werden kann, um für dieselbe Aufwendungen zu machen, sowie die über gewisse im Hausiren betriebene Gewerbe geschlossenen Pachtverträge, bei denen erst der Ablauf der Kündigungsfrist zu erwarten ist. In

ersterer Beziehung aber waren die Bestimmungen über die Arbeitsbücher hervorzuheben, indem die Form u. derselben noch näher von der Regierung festzustellen und im Hinblick auf die in hiesigen Fabriken arbeitenden Angehörigen anderer Staaten noch eine Frist nachzulassen sein wird, um denselben die Beschaffung der nöthigen Nachweise zu ermöglichen. —

Verordnungs- und Anordnungs-Verzeichnis

Das eine Jahr zur Abgabe

Verordnung vom 20. April 1858

in Oldenburg, den 12. April 1858

Im Namen des Großherzoglichen Staatsministeriums

Durch die Verordnung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 20. April 1858 ist die Abgabe der Arbeitsbücher für die in hiesigen Fabriken arbeitenden Angehörigen anderer Staaten noch eine Frist nachzulassen sein wird, um denselben die Beschaffung der nöthigen Nachweise zu ermöglichen. —



Herzogthum Oldenburg, Regierung,

betreffend die Regelung des Gewerbetwesens.

Sat eine Acte zur Anlage.

Verfügung vom 26. April 1858.

Oldenburg, 1859 September 6.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Durch die Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 26. April 1858 ist der Regierung eröffnet, daß eine allgemeine Gewerbeordnung für das Herzogthum erlassen und der Entwurf derselben von einer dem Großherzoglichen Staatsministerium unmittelbar untergeordneten Commission ausgearbeitet werden solle. Dabei ist der Regierung aufgegeben, zunächst eine im Plenum derselben zu verhandelnde gutachtliche Erklärung über die Frage vorzulegen:

ob es vom Gemeinwohle gefordert werde, die bisherigen, im Concessionszwange liegenden gewerblichen Beschränkungen im Wesentlichen beizubehalten, oder aber ob von dem Principe der Gewerbefreiheit auszugehen sei?

diese Frage jedoch, unter Beiseitesetzung der in abstracto für und gegen die Gewerbefreiheit sprechenden Gründe, in der Beschränkung aufzufassen: